

4949/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Dr. Günther Kräuter
und Genossen
an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend "Familienbeihilfe für KrankenpflegeschülerInnen"

Durch das Lohnsteuerprotokoll 1998 ist angeblich steuerrechtlich klargestellt, daß das Taschengeld der KrankenpflegeschülerInnen als steuerpflichter Bezug gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 1 EstG gelten soll. Damit ergibt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob KrankenpflegeschülerInnen, die ein "Taschengeld" über der Geringfügigkeitsgrenze (3.840 ÖS) erhalten, Gefahr laufen, die Familienbeihilfe zu verlieren (§ 5 FLAG).

Im § 5 Abs. lit. b FLAG sind aber nicht nur die gesetzlich geregelten Lehrverhältnisse nach dem Berufsausbildungsgesetz gemeint, sondern auch anerkannte Ausbildungsverhältnisse, sofern deren Ausbildung durch generelle Normen geregelt ist. Gemäß einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahr 1986 (Z84/14/0090) gilt als einschlägige Rechtsvorschrift für die Anerkennung einer Berufsausbildung im Sinn des § 5 Abs. 1 lit. b FLAG u.a. auch das (damals gültige) Bundesgesetz über die Ausbildung im Krankenpflegefachdienst. Ähnliches hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung 98/94 vom 3.10.1994 festgestellt, wo er ausführt, daß nicht jedes privatrechtlich anerkannte Ausbildungsverhältnis diesem Gesetzeszweck entspricht, sondern darunter nur ein durch generelle Normen geregeltes Ausbildungsverhältnis verstanden werden kann. Dies müßte nun auch für das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz gelten, in dem für KrankenpflegeschülerInnen im § 49 Abs. 5 u.a. der Anspruch auf ein monatliches Taschengeld geregelt ist.

Diese Entscheidungen führten zur Auffassung, daß grundsätzlich letzt schließlich § 5 Abs. 1 lit. b FLAG den Familienbeihilfenanspruch nicht beeinträchtigt, wenn eine KrankenpflegeschülerIn z.B. im 3. Jahrgang mehr als 3.830 öS Taschengeld erhält. Dies wird allerdings von anderer Seite bestritten.

Daher ist eine durch das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu erfolgende erlaßmäßige Klarstellung notwendig, daß Taschengeldleistungen für KrankenpflegeschülerInnen nicht familienbeihilfeschädigend sind, weil es sich bei dieser Ausbildung um eine Gleichstellung mit den Lehrverhältnissen nach dem Berufsausbildungsgesetz handelt. Auch Lehrlinge - deren Lehrlingsentschädigung die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet - erhalten weiterhin die Familienbeihilfe.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

Anfrage:

1. Verlieren KrankenpflegeschülerInnen, die ein "Taschengeld" über der Geringfügigkeitsgrenze erhalten, die Familienbeihilfe?
2. Wenn ja, warum?
3. Wird die Familienbeihilfe zurückgefördert, wenn das "Taschengeld" über der Geringfügigkeitsgrenze liegt?
4. Ist der Entzug der Familienbeihilfe - in oben angeführten Fällen - auch mit dem Verlust der SchülerInnenfreifahrten bzw. Schulfahrtbeihilfe verbunden (§ 30 a FLAG)?
5. Werden Sie die durch das Lohnsteuerprotokoll 1998 virulent gewordene Frage erlaßmäßig im Sinne der KrankenpflegeschülerInnen erledigen und entsprechende Weisungen an die Finanzlandesdirektionen erteilen?
6. Gibt es dieses Problem auch in anderen Ausbildungsbereichen?
7. Sind Sie bereit eine flexiblere Neuregelung hinsichtlich der Obergrenzen im FLAG - sowie es derzeit für den Bereich der Studienförderung angestrebt wird - einzuführen?